



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

741.1/CMI 232

Einwohnergemeinde Thurnen

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

28.11.2022

Inhalt

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung	2
Zweck	2
Benützung öffentlicher Grund	2
Konzessionsabgabe	3
Inkraftsetzung	3

Wo nicht anders möglich wird die männliche Bezeichnung verwendet. Die Bestimmungen gelten für alle Personen.

Gestützt auf

- Artikel 12 Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (StromVG, SR 734.7)
- Artikel 15 des Organisationsreglements Thurnen vom 08.09.2019

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck

Artikel 1

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Thurnen mit der BKW AG (Energieversorgungsunternehmen EVU) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds durch das EVU erheben kann.

Benützung
öffentlicher Grund

Artikel 2

Die BKW AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Thurnen für Bau, Betrieb und Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Thurnen vereinbart mit der BKW AG die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grunds.

Konzessionsabgabe Artikel 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Thurnen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe der aus dem Verteilnetz an die Endkundschaft ausgespeisten Energie.

² Die Konzessionsabgabe beträgt maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe der Endkundschaft anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

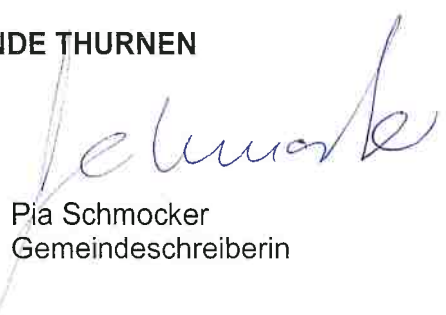
⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und Absatz 2.

Inkraftsetzung Artikel 4

Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement am 28.11.2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Jürg Lüthi
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

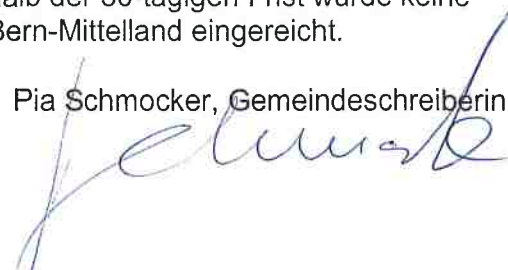
Auflagebescheinigung

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2022 bis 28.11.2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg vom 27.10.2022 und 24.11.2022 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12.01.2023 im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburg publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Mühlethurnen, 10.01.2023/ps

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin



Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.11.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.11.2022	01.01.2023	Erstfassung